fedpol – Waffen

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um die missbräuchliche Verwendung zu bekämpfen, ist der Umgang mit Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör sowie Munition und Munitionsbestandteilen reguliert. Wer Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, besonders konstruierte Bestandteile verbotener Waffen, Munition oder Munitionsbestandteile einführen will, benötigt eine Bewilligung des fedpol.

Bei der Aus- und Durchfuhr von solchen Waren gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kriegsmaterial- resp. Güterkontrollgesetzgebung.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Waffengesetz (WG; SR *514.54*)
- Waffenverordnung (WV; SR *514.541*)

1.3 Hinweis in Tares

Soweit möglich enthalten Tarifpositionen, die aus waffenrechtlicher Sicht relevant sind, den Hinweis «Bewilligungspflicht: fedpol-ZSW». Die Angaben im Tares stellen indes nur Hinweise dar, die Aufzählung oder Nennung ist nicht vollständig oder abschliessend. Massgeblich für die Bewilligungspflicht sind die oben erwähnten Rechtsgrundlagen.

1.4 Begriffe

Waffen	
Feuerwaffen	Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen). Beispiele: Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten wie Büchsen).
Druckluft- und CO^2-Waffen	Druckluft- und CO^2-Waffen mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn aufgrund ihres Aussehens Verwechslungsgefahr mit echten Feuerwaffen besteht. Waffen mit einer Markierung in Form eines «F» in einem Fünfeck sind als Waffen mit einer Mündungsenergie von weniger als 7.5 Joule zugelassen.
Imitations-, Schreckschuss- oder Soft-Air-Waffen	Imitations-, Schreckschuss- oder Soft-Air-Waffen, welche aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Sie gelten als mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennt.
Messer	Messer gelten als Waffe, wenn sie: - einen einhändig bedienbaren Spring- oder anderen automatischen Auslösemechanismus aufweisen; - geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind, und - eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist. Ebenso gelten Schmetterlingsmesser als Waffen, wenn sie geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind und eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist.
Dolche	Dolche und Wurfmesser gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende, mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen.
Elektroschockgeräte	Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können. Als Waffen gelten Elektroschockgeräte, wenn sie nicht den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle Waffen (ZSW).

Sprayprodukte	Geräte zur Selbstverteidigung, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Reizstoffen nach Anhang 2 der Waffenverordnung die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen.
weitere	Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen Beispiele: Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne. Schleudern gelten als derartige Geräte, wenn sie zur Erreichung einer möglichst grossen Bewegungsenergie über eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind.
Andere	
Waffenzubehör	- Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile - Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile - Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden
Wesentliche Waffenbestandteile	Pistolen: Griffstück, Verschluss und Lauf Revolver: Rahmen, Lauf, Trommel Gewehre und Flinten: Verschlussgehäuse, Verschluss, Lauf Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung: Zielgerät, Abschussbehälter oder Abschussrohr
Munition	Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird. Nicht als Munition im Sinn des Waffengesetzes gelten somit Platzpatronen (Markiermunition) aller Art, einschliesslich solcher für Bolzensetzgeräte, für Schlachtschussapparate, für Wühlmausschussgeräte und dergleichen.
Munitionsbestandteile	Als Munitionsbestandteile gelten insbesondere Hülsen, Geschosse, Zündhütchen und Treibladungspulver.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Waffen einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des fedpol erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 201 «fedpol – Waffen»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «fedpol-ZSW»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[1] - Bewilligungstyp 1 Einzelbewilligung[2] - Effektive Menge Anzahl[1] - Effektive Menge Einheit[1] - Seriennummer

3. Weitere Informationen

Bewilligungsausnahme: Antike Waffen

Für die Ein- und Ausfuhr von antiken Waffen sind keine Bewilligungen erforderlich. Als antike Waffen gelten vor dem Jahr 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor dem Jahr 1900 hergestellte Hieb-, Stich und andere Waffen.

[1] Nur bei Anmeldungen im System Passar
[2] Nur bei Anmeldungen im System e-dec